



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62  
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch  
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD  
Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen EAZW

[eazw@bj.admin.ch](mailto:eazw@bj.admin.ch)

Basel, 22. August 2023

### **Regierungsratsbeschluss vom 22. August 2023**

### **Vernehmlassung zur Revision der Zivilstandsverordnung und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen: Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. Mai 2023 hat Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider, Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes (EJPD), das Vernehmlassungsverfahren zur Revision der Zivilstandsverordnung und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen eröffnet und unter anderen die Kantonsregierungen zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Bemerkungen zukommen.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt begrüsst die vorgesehene Revision der Zivilstandsverordnung und die damit verbundenen Änderungen der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen. Zu einzelnen Punkten äussern wir uns gerne wie folgt:

#### **Administrative Bereinigung von Zivilstandsdaten und deren Abbildung in Infostar New Generation (Infostar NG)**

Mit der Vereinfachung des veralteten Verfahrens zur Bereinigung von Zivilstandsdaten werden die Zivilstandsbehörden entlastet. Insbesondere die Einführung des neuen elektronischen Personenstandsregisters «Infostar New Generation (Infostar NG)» bringt den Zivilstandsbehörden in der täglichen Arbeit einige Erleichterungen, weshalb wir die damit verbundenen Änderungen in der Zivilstandsverordnung vollumfänglich unterstützen. Das komplizierte Löschen einzelner Beurkundungsschritte im System – je nach Sachlage unter Einbezug mehrerer Aufsichtsbehörden bzw. Zivilstandsämter – entfällt. Mit der im Jahre 2025 vorgesehenen Einführung von «Infostar NG» können die Abläufe vereinfacht und dadurch verflüssigt werden. Die im Bereinigungsverfahren neu vorgesehene kantonsübergreifende Zuständigkeit von nur noch einer kantonalen Aufsichtsbehörde ist aus unserer Sicht sehr sinnvoll und spart auf allen Seiten Ressourcen. Auch der Wegfall von Medienbrüchen – also der durchgehende Ablauf im elektronischen System – stellt eine Erleichterung für die anwendenden Behörden dar.

#### **Neuer Standardzeichensatz**

Wir sehen die Vorteile der Einführung eines erweiterten Zeichensatzes, da damit bei den Zivilstandsämtern, den Aufsichtsbehörden, den Namensänderungsbehörden und bei den Einwohnerkontrollen leidige Diskussionen mit Betroffenen künftig vermieden werden können. Allerdings ist

stossend, dass bei Anwendung des nun erweiterten Zeichensatzes nach wie vor einzelne Zeichen von europäischen Sprachen wie Tschechisch, Ungarisch und Türkisch nicht abgebildet werden können. Es stellt sich daher die Frage, ob es technisch nicht möglich gewesen wäre, verschiedene Zeichensätze anzuwenden und damit alle in der Schweiz gebräuchlichen bzw. benötigten Zeichen abzudecken.

### **Schweizer Bürgerrecht für Zivilstandsbeamte**

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt begrüsst die Abschaffung des Bürgerrechtserfordernisses für Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte und erachtet es als zeitgemäss, wenn künftig auch Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit als Zivilstandsbeamtin und Zivilstandsbeamter arbeiten können. Die im erläuternden Bericht aufgeführten Argumente für eine Aufhebung überzeugen. Das Gegenargument, die rechtliche Zuordnung des Schweizer Bürgerrechtes und dessen Beurkundung im Personenstandsregister müsse die Schweizer Staatsbürgerschaft voraussetzen, greift unseres Erachtens nicht. Es ist nicht einzusehen, weshalb sich Ausländerinnen und Ausländer im Gegensatz zu Schweizerinnen und Schweizern bei der Eintragung des Bürgerrechtes missbräuchlicher oder generell missbräuchlich verhalten sollten. Mit dem gleichen Argument müsste man bei den Mitarbeitenden der Migrationsämter, welche ausländerrechtliche Bewilligungen erteilen, ebenfalls die Schweizer Staatsbürgerschaft voraussetzen.

Aus Sicht des Kantons Basel-Stadt kann daher das Erfordernis des Schweizer Bürgerrechtes für Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte entfallen. Die entsprechende Bestimmung ist somit in der eidgenössischen Zivilstandsverordnung zu streichen und soll auf gesetzlicher Ebene auch nicht mehr verankert werden.

### **Korrekte Bezeichnung ausländischer Staaten**

Bei der korrekten Bezeichnung von ausländischen Staaten bzw. bei der Verwendung der offiziellen Schreibweise bestehen teilweise Unklarheiten und daher unterschiedliche Anwendungen. Speziell zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang die Türkei oder die Tschechische Republik. Da das Personenstandsregister als Referenz für die übrigen Register gilt, ist es sinnvoll, hier eine einheitliche Anwendung der Staatenbezeichnung festzulegen.

Mit der vorgesehenen Ergänzung der Zivilstandsverordnung kann der unterschiedlichen Erfassung von Staatenbezeichnungen entgegengewirkt und Unsicherheiten bei den Ämtern können ausgeräumt werden. Dies ermöglicht eine einheitliche Beurkundung, welche in Übereinstimmung mit den völkerrechtlichen Positionen der Schweiz steht.

### **Bereinigungen durch Zivilstandsbehörden anderer Kantone bei Personalengpässen**

Die Zusammenarbeit zwischen den Zivilstandsbehörden ist aufgrund der vorgegebenen Abläufe grundsätzlich eng. Verschiedene Kantone kämpfen punktuell, aber auch generell mit Personalengpässen. Dies gilt namentlich für die kleineren Aufsichtsbehörden. In der Zwischenzeit haben einige Kantone ihre Aufsichtsbehörden zusammengelegt. Eine Zusammenarbeit bzw. eine Übernahme von Arbeiten findet dadurch teilweise schon statt. Wir unterstützen es daher sehr, wenn künftig in liquiden Fällen bei Dringlichkeit Unterstützung von anderen Kantonen ermöglicht wird.

### **Berechtigung EAZW**


Aus unserer Sicht spricht nichts dagegen, dem EAZW die Kompetenz einzuräumen, ganze Datensätze im elektronischen Personenstandsregister anzupassen. Im Sinne der Effizienz kann dies nur als sinnvoll angesehen werden.

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Für Rückfragen steht Ihnen gerne der Leiter des Bevölkerungsamtes Basel-Stadt,  
Herr Fritz Schütz, fritz.schuetz@jsd.bs.ch, Tel. 061 267 71 00, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin